

Datum: **28.10.2024**
 Zahl: **900-2/2024 (1. NTVA)**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 28.10.2024, Zl. 900-2-/2024 (1. NTVA), mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|-----------------------------------|---|--------------|
| Erträge: | € | 6.894.800,-- |
| Aufwendungen: | € | 6.997.500,-- |
| <hr/> | | |
| Entnahmen von Haushaltsrücklagen: | € | 90.200,-- |
| Zuweisung an Haushaltsrücklagen: | € | 200.700,-- |

| | | |
|--|---|-------------|
| Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: | € | -213.200,-- |
|--|---|-------------|

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

| | | |
|---------------|---|--------------|
| Einzahlungen: | € | 6.280.300,-- |
| Auszahlungen: | € | 6.268.300,-- |

| | | |
|---|---|-----------|
| Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: | € | 12.000,-- |
|---|---|-----------|



§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten, die den Sachaufwand betreffen, gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Innerhalb eines jeden Unterabschnittes sind die Ausgabenposten der Postenklasse 5 (Personal) gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen¹ wie folgt festgelegt:

€ 1.425.400,--

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.10.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger

¹ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBL. 80/2019 in Verbindung mit Vorgabe des Landes Kärnten für 2024 (Ansatz 92 RJ 2022 € 2.850.957,35 davon 50 % € 1.1425.478,68)



